

**Untenstehender Artikel soll über den Schwerbehindertenausweis, seine
Merkzeichen und ihre Bedeutungen informieren.**

Der Schwerbehindertenausweis

Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird vom Versorgungsamt in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt.

Wer ist schwerbehindert?

Als Schwerbehindert gelten Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung von wenigstens 50%. Die Antragsformulare für den Schwerbehindertenausweis erhalten sie beim Bürgerdienst oder im Internet zum Herunterladen. Das ausgefüllte Formular sollte über den Bürgerdienst oder beim Versorgungsamt direkt abgegeben werden.

Merkzeichen und ihre Bedeutungen:

Die wichtigsten Merkzeichen: **G | B | aG | H | RF | BI | GI |**

G

Das Merkzeichen G bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50% vorliegen. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden, sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit vorliegen.

B

Mit dem Merkzeichen B wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder GI zusteht.

aG

Das Merkzeichen aG steht für außergewöhnliche Gehbehinderung. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres z.B. Rollstuhls, Rollators bewegen können.

H

Hilflose Personen erhalten das Merkzeichen H. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass täglich für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei drei alltäglichen

Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. In der Regel entspricht dies der Pflegestufe III

RF

Bis zum 31.12.2012 sind alle Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen RF von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Ab dem Jahr 2013 gilt die komplette Befreiung nur noch für Personen mit Sozialleistungsbezug, alle anderen haben dann nur noch Anspruch auf einen ermäßigten Betrag. Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

BI

Bei Blindheit wird das Merkzeichen BI zuerkannt. Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch anzusehen, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt. Blindheit ist auch bei anderen, entsprechend schweren Störungen des Sehvermögens (insbesondere Gesichtsfeldeinschränkungen) anzunehmen.

GI

Gehörlose erhalten das Merkzeichen GI. Gehörlos im diesem Sinne sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Was ist der Unterschied zwischen dem grünen und dem grün-orangen Ausweis?

Ausweise in grüner Farbe erhalten schwerbehinderte Menschen, also alle, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweisen können.

Der grün-orangene Ausweis ist für schwerbehinderte Menschen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt. Sie haben das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr. Merkzeichen für den grün-orangen Ausweis sind: G, aG, H, BI sowie GI.

Wer kann einem Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Eine behinderungsbedingte Arbeitsplatzgefährdung kann z. B. vorliegen bei wiederholten oder häufigen behinderungsbedingten Fehlzeiten, verminderter Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz, Abmahnung oder bei Abfindungsangeboten im Zusammenhang mit

behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit. Die Gleichstellung ist lediglich für den besonderen Kündigungsschutz und für Leistungen des Integrationsamtes zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben von Bedeutung. Die Anerkennung als Schwerbehinderte(r) ist damit nicht verbunden. Ein allgemeiner Stellenabbau begründet keine Gleichstellung, sofern sie nicht zuvor beantragt wurde. Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Den Antrag müssen Sie unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes oder eines anderen Bescheides über die Höhe eines Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) stellen. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden. Bei der Gleichstellung besteht kein zusätzlicher Urlaubsanspruch.

Gewährung von Urlaubsanspruch und steuerliche Vorteile

Zusätzlich zu dem allgemeinen Anspruch erhalten schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 125 SGB IX pro Kalenderjahr fünf zusätzliche Urlaubstage. Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzlichen Urlaubstage ist jedoch der Nachweis von einem Behinderungsgrad von mindestens 50%.

Der Freibetrag kann

auf der Lohnsteuerkarte eingetragen **oder**
im Jahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

Die Pauschbeträge erhalten

Höhe Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag €
25 und 30	310,-
35 und 40	430,-
45 und 50	570,-
55 und 60	720,-
65 und 70	890,-
75 und 80	1.060,-
85 und 90	1.230,-
95 und 100	1.420,-
Merkzeichen H und Merkzeichen BI unabhängig vom GdB	3.700,-